Anlage 1

Vertrag über die finanzielle Beteiligung der Gesellschafter an den hoheitlichen Tätigkeiten

Die Kreise Gütersloh, Hochsauerlandkreis, Höxter, Lippe, Paderborn, Soest und die Stadt Bielefeld vereinbaren das Folgende:

Präambel

Dieser Vertrag ist ein Vertrag zwischen den hieran sich beteiligenden Gesellschaftern der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH, der unabhängig von dem Gesellschaftsvertrag besteht. Die Gesellschaft selber ist nicht Vertragspartei. Die Vertragsparteien wollen sich zur Aufrechterhaltung des Flughafenbetriebes aus strukturpolitischen Gründen finanziell an den von der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH ausgeübten hoheitlichen Tätigkeiten beteiligen, soweit dies beihilferechtlich zulässig ist. Die Beteiligung richtet sich dabei ausschließlich nach dem im jeweiligen Jahresabschluss ausgewiesenen finanziellen Bedarf, der aus diesen Tätigkeiten erwächst.

§ 1

Unabhängig vom Gesellschaftsvertrag der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH in seiner jeweils gültigen Fassung beteiligen sich die Vertragsparteien dieses Vertrages finanziell an den hoheitlichen Tätigkeiten, soweit dies aufgrund des im alljährlich aufzustellenden Rechenschaftsbericht hierzu ausgewiesenen Finanzbedarfs erforderlich ist. Die finanzielle Beteiligung erfolgt anhand der nachfolgenden Verhältnisse:

Kreis Paderborn	57,50 %
Kreis Soest	12,50 %
Kreis Gütersloh	8,00 %
Kreis Lippe	8,00 %
Stadt Bielefeld	6,00 %
Hochsauerlandkreis	4,00 %
Kreis Höxter	4,00 %

§ 2

Die finanzielle Beteiligung erfolgt in Gestalt von vierteljährlichen Abschlagszahlungen auf die gemäß dem Wirtschafts- und Finanzplan des laufenden Jahres ausgewiesenen finanziellen Bedarf für die hoheitlichen Tätigkeiten. Die Abschlagszahlungen erfolgen jeweils am 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. eines jeden Jahres.

§ 3

Treten neue Gesellschafter in die Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH ein oder ändert sich die Höhe der Beteiligung der bisherigen Gesellschafter, so ist dieser Vertrag neu zu fassen. Bis zur Neufassung gilt der Vertrag unverändert weiter.

§ 4

(1) Die finanzielle Beteiligung ist auf den tatsächlichen Bedarf für die Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten begrenzt. Hoheitliche Tätigkeiten im Sinne dieses Vertrages sind: Tätigkeiten in den Bereichen Flugsicherung, Polizei, Zoll, Brandbekämpfung und die zum Schutz der zivilen Luftfahrt vor unrechtmäßigen Eingriffen erforderlichen Tätigkeiten, soweit die Einordnung dieser Tätigkeiten als hoheitlich im Einklang mit den Luftverkehrsleitlinien 2014 (ABl. 2014 C 99/3) und der Entscheidungspraxis der

EU-Kommission steht.

(2) Der für die Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten erforderliche tatsächliche Finanzbedarf wird von der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH jährlich bis spätestens sechs Wochen nach Erstellung des Jahresabschlusses für das jeweilige Wirtschaftsjahr durch eine gesonderte Aufstellung nachgewiesen.

(3) Beträgt der sich aus der Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten ergebende Finanzbedarf mehr als 2.500.000 €, so ist die Gesamthöhe der finanziellen Beteiligung unter Beibehaltung der Quoten nach § 1 dieses Vertrages in einem neuen Vertrag zu regeln. Bis zur Neufassung gilt der Vertrag unverändert weiter.

§ 5

Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Der zwischen den bisherigen Gesellschaftern im Jahr 2016 geschlossene Verlustabdeckungsvertrag wird mit Ablauf des 31.12.2018 aufgehoben.

§ 6

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmungen den Punkt bedacht hätten. Das gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa aus einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.

Für den Kreis Paderborn

Siegel

Müller, Landrat

Tiemann, Kämmerer

Für den Kreis Soest

Siegel

Lönnecke, Kreisdirektor

Topp, Kämmerer

Für den Kreis Gütersloh

Siegel

Adenauer, Landrat

Kleinebekel, Kämmerer

Für den Kreis Lippe

Siegel

Dr. Lehmann, Landrat

Grabbe, Kämmerer

Für die Stadt Bielefeld

Siegel

Clausen, Oberbürgermeister

Kaschel, Kämmerer

Für den Hochsauerlandkreis

Siegel

Dr. Schneider, Landrat

Brandenburg, Kämmerer

Für den Kreis Höxter

Siegel

Spieker, Landrat

Handermann, Kämmerer